



1. Zuweisungen

1.1 Arten der Zuweisung

Die Zuweisung einer (Junior-)Professur erfolgt im Rahmen einer

- Wiederzuweisung: Unter Wiederzuweisung werden die Fälle verstanden, in denen eine Stelle entweder mit unveränderter oder ähnlicher Denomination wie bisher ausgeschrieben werden soll.
- Umwidmung: Unter Umwidmung werden die Zuweisungen verstanden, in denen die Stelle mit einer fachlich stark veränderten Denomination zugewiesen werden soll.
- Einrichtung einer neuen Stelle.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind am gesamten Verfahren, d. h. ab Erstellung des Ausschreibungstextes, zu beteiligen und wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (vgl. § 24 + 37a HG NRW, § 18 LGG NRW).

Rechtliche Grundlagen

In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium (im Folgenden „Rektorat“, 8 Grundordnung UzK) nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche (im Folgenden „Fakultäten“, § 13 Grundordnung UzK), ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 38 Abs. 1 S. 5 Hochschulgesetz¹).

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 413), im Folgenden kurz „HG“.

1.2 Ausrichtung der Professur

Die Engere Fakultät berät über die Wiederbesetzung und ggf. über die Änderung der Aufgabenbeschreibung der Stelle oder die Zuweisung der Stelle zu einem anderen fachlichen Bereich gemäß § 38 Abs. 1 S. 5 HG.

1.3 Antrag auf Zuweisung

Das Institut, die Fachgruppe oder das Dekanat füllt den Antrag auf Zuweisung frühzeitig und vollständig aus (siehe Muster).

Dabei sind Angaben zum Umsetzungsstand der Gleichstellungspläne sowie zum prozentualen Frauenanteil an Professorinnen in der Fachgruppe/dem Bereich zu machen. Bei einem Frauenanteil von < 30 % in der Fachgruppe/im Bereich ist eine Einschätzung der Bewerberinnenlage für die geplante Professur vorzulegen.

Im Rahmen der Zuweisung ist zudem zu berücksichtigen, dass Teilzeit sowie weitere flexible Arbeitsorganisationsformen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegenstehen und auch in leitenden Positionen, für beide Geschlechter, zu fördern und zu ermöglichen sind.

[Muster: Antrag an das Rektorat auf Zuweisung einer Professur](#)

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 HG soll der Berufungsvorschlag im Falle des Freiwerdens einer Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, so dass frühzeitig mit den vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden muss.

Gemäß § 6 LGG NRW enthält der Gleichstellungsplan konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

§ 13 Abs. 8 LGG schreibt vor, dass Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegenstehen und in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern sind.

Mit dem Antrag auf Zuweisung ist der Ausschreibungstext vorzulegen. Der Ausschreibungstext wird von der Berufungskommission oder dem Institut, der Fachgruppe oder dem Dekanat verfasst. Im Sinne der Internationalisierungsbestrebungen ist eine Ausschreibung auch in Englisch erwünscht; allerdings muss immer auch eine deutsche Version der Ausschreibung ein-

gereicht werden. Es ist die weibliche wie männliche Schreibweise zu verwenden. Die Anforderungen an die/den zukünftige/n StelleninhaberIn sind konkret zu benennen und im Laufe des Verfahrens nicht änderbar, sie dienen als Basis zur Ableitung von Auswahlkriterien. Besondere Erwartungen hinsichtlich Forschung, Lehre, Selbstverwaltung und Personalführung, etc. sollen berücksichtigt werden. Der Text muss die rechtlichen Anforderungen sowie Gender- und Diversity-Aspekte im Hinblick auf Chancengerechtigkeit beachten und das Corporate Design wahren (siehe Muster).

[Muster: Ausschreibungstexte](#)

Rechtliche Grundlagen

Nach § 38 Abs. 1 S. 1 HG sind die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben.

Die Ausschreibung muss gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 HG Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

Bei der Ausschreibung sind zudem die weiteren Vorgaben des § 8 LGG NRW zu beachten, der u.a. vorsieht, dass sich die Ausschreibung ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes orientieren muss und dass im Ausschreibungstext sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden und darauf hinzuweisen ist, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und nach Maßgabe des LGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Zuweisungsantrag anzugeben. Die Zusammensetzung der Berufungskommission muss vollständig der Stabsstelle Berufungen eingereicht werden, eine Beschlussfassung durch das Rektorat kann sonst nicht gewährleistet werden.

1.4 Zusammensetzung der Berufungskommission

In Berufungsverfahren für W2- und W3-Professuren besteht die Berufungskommission aus mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern. In Berufungsverfahren für W1-Professuren (auch mit Tenure Track) besteht die Berufungskommission aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Berufungskommission gehören mit Stimmrecht HochschullehrerInnen, akademische MitarbeiterInnen und Studierende an. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Das Fach soll in der Berufungskommission nach Möglichkeit repräsentativ vertreten sein. Weiterhin gehört jeder Berufungskommission mit beratender Stimme mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung an.

Die Engere Fakultät kann jeweils eine Stellvertretung für die Mitglieder aus den Gruppen akademische MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung sowie Studierende wählen. Eine Stellvertretung von HochschullehrerInnen ist nicht zugelassen.

Die Berufungskommission ist geschlechterparitätisch zu besetzen (50% oder mindestens Abbildung des Frauenanteils der Fakultät bei Professuren, gemäß § 9 LGG NRW i.V.m. § 11c HG NRW). Wird die Geschlechterparität innerhalb der Berufungskommission nicht erreicht, soll nach Möglichkeit eine Frau als Berufungskommissionsvorsitzende gewonnen werden. Die Gründe für eine nicht geschlechterparitätische Zusammensetzung der Kommission sind im Zuweisungsantrag darzulegen.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind beratende Mitglieder mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht jedoch mit Widerspruchsrecht gemäß LGG NRW.

Die/der Berufsbeauftragte des Rektorats ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei Vorliegen entsprechender Bewerbungen einzubeziehen.

Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Bei gemeinsamen Berufungen mit universitätsexternen Forschungseinrichtungen sollen auch Mitglieder der anderen Institutionen der Berufungskommission angehören. Die Engere Fakultät entscheidet, ob die externen Mitglieder der Berufungskommission Stimmrecht haben oder nicht.

Die oder der bisherige Stelleninhaber/in sowie Institutsangehörige, die der zu berufenden Person gegenüber weisungsgebunden sein würden, dürfen der Berufungskommission nicht angehören. Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sollen der Berufungskommission nicht angehören.

Die Berufungskommission kann im begründeten Einzelfall die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber, fachnahe Institutsangehörige, Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie sonstige sachkundige Personen als Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten in beratender Funktion beiladen. Dabei sind Befangenheiten zu vermeiden. Ständige Gäste sind nicht zugelassen.

Im weiteren Verfahren sind die Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit zu beachten. Weitere Informationen über die Grundsätze und Aufgaben von Berufungskommissionen können dem entsprechenden Kapitel dieses Leitfadens entnommen werden.

Nach Zuweisungsbeschluss des Rektorats sind von der Engeren Fakultät zu beschließende Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungskommission dem Rektorat über die Stabsstelle Berufungen anzuzeigen.

1.5 Stabsstelle Berufungen

Das Dekanat versendet den Antrag auf Zuweisung mit dem Ausschreibungstext und der Übersicht über die Mitglieder der Berufungskommission an die Stabsstelle Berufungen. Es ist nicht mehr erforderlich, den Antrag auf Zuweisung in Papierform zu versenden. Um Verzögerungen zu vermeiden, sind die Dokumente im Word-Format (bitte nicht als PDF) an die E-Mail Zuweisung@verw.uni-koeln.de zu senden. Die Stabsstelle Berufungen holt die entsprechenden Stellungnahmen aus der Verwaltung ein:

- D1: Stellungnahme aus dem Bereich Hochschulentwicklung
- D4: Stellungnahme zur Nominalstelle
- D5: Stellungnahme zu den Raumbedarfen
- D6: Stellungnahme zur Finanzierung
- ZfL: Stellungnahme zur Zusammensetzung der Berufungskommission
(bei Beteiligung an der LehrerInnenbildung)

Nach ggfs. weiterer Abstimmung mit der Fakultät bereitet die Stabsstelle Berufungen die Rektorsvorlage vor.

1.6 Entscheidung des Rektorats

Das Rektorat entscheidet über die Zuweisung, den Ausschreibungstext und die Einsetzung einer oder eines neutralen Berufungsbeauftragten, die oder der dem Rektorat über das Berufungsverfahren berichtet. Auch bei Verfahren für Stiftungsprofessuren soll grundsätzlich eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. An der jeweiligen Rektorsitzung nehmen der/die zuständige Berufungsmanager/in aus der Stabsstelle Berufungen sowie die Dekanin/der Dekan teil.

Nach der Rektoratssitzung informiert in der Regel der/die zuständige Berufungsmanager/in aus der Stabsstelle Berufungen die Fakultät sowie die beteiligten Verwaltungsstellen über das Ergebnis. Der Protokollauszug wird zudem durch die Abteilung 11 versandt.

1.7 Berufungsbeauftragte/r

Die oder der Berufungsbeauftragte soll stellvertretend für das Rektorat das Berufungsverfahren begleiten. Zentrale Aufgabe ist, die Berufungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrenstransparenz und Berücksichtigung der festgelegten Auswahlkriterien sowie Verfahrensstandards (gemäß dem Leitfaden) zu begleiten. Eine fachliche Beratung der Berufungskommission durch die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten ist nicht vorgesehen. Das Rektorat wird daher in der Regel fachferne Beauftragte benennen. Der/dem Berufungsbeauftragten wird der vom Rektorat beschlossene Zuweisungsantrag inklusive Ausschreibungstext und Zusammensetzung der Berufungskommission von der Stabsstelle Berufungen zur Verfügung gestellt.

Die Fakultät stimmt die Termine der Berufungskommission mit der oder dem Berufungsbeauftragten in gleicher Weise wie mit den fakultätsinternen Mitgliedern der Berufungskommission ab. Die oder der Berufungsbeauftragte teilt dem Rektorat Probleme im Berufungsverfahren unverzüglich mit. Nach Beendigung des Verfahrens verfasst die/der Berufungsbeauftragte einen ausführlichen und eigenständigen Bericht für das Rektorat und leitet diesen ausschließlich an die Stabsstelle Berufungen. Die Berichte werden vertraulich behandelt.

[Muster: Hinweise für die Tätigkeit von Beauftragten des Rektorats \(Berufungsbeauftragte\) in Berufungsverfahren](#)

Rechtliche Grundlagen

Das Rektorat benennt eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten, die oder der die Berufungsverfahren stellvertretend für das Rektorat neutral begleitet. Die oder der Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat über den Verlauf des Berufungsverfahrens (§ 6 Berufsordnung).

1.8 Sonderbestimmungen

Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei Berufungsverfahren, in denen die Fakultätszugehörigkeit der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers bei Beginn noch nicht feststeht, sind die folgenden Bestimmungen der Berufsungsordnung zu beachten.

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Berufsungsordnung:

Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind deren Ordnungen sowie die ihrer Errichtung und Organisation zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen den sie tragenden Institutionen zu beachten. Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen mit anderen Hochschulen und/oder mit außeruniversitären Einrichtungen gelten die speziellen Verfahrensregelungen in den Kooperationsvereinbarungen. Sind die Einrichtungen von mehreren Fakultäten errichtet, entscheiden die beteiligten Fakultäten, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt.

In Fällen, in denen die Fakultätszugehörigkeit der zu besetzenden Position noch offen ist, entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind. Die beteiligten Fakultäten entscheiden, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat. Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen.